

Ruderordnung des Berliner Ruderclub „Phönix“ e.V.

1. Allgemeines Verhalten

- 1.1 Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des Vereins in keiner Hinsicht geschädigt wird.
- 1.2 Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.
- 1.3 Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- 1.4 Unbeschadet nachfolgender Vorschriften ist die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung stets zu beachten und einzuhalten.
- 1.5 Ruderer, die keinem anderen Verein angehören, müssen aus versicherungstechnischen Gründen vor dem ersten Rudertraining die „Anmeldung zum Probetraining“ unterschreiben.

2. Benutzung der Boote

- 2.1 Alle ausübenden Mitglieder sind befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch die Ruderwarte zugelassen werden.
- 2.2 Die Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern in den Booten ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen. Rudernde. Nichtschwimmer müssen vor Fahrtantritt die Mannschaft in Kenntnis setzen.
- 2.3 Auf Gewässern außerhalb der Zielbereiche 1-4 (Aushang des LRV) dürfen Ruderfahrten nur in gesteuerten Booten (Fußsteuerung ist nicht ausreichend) durchgeführt werden. Fahrten bei Dunkelheit sind ebenfalls nur in gesteuerten Booten erlaubt, sofern die Boote durch ein der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genügendes weißes Rundumlicht gekennzeichnet sind. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieladung hat der Obmann Sorge zu tragen.

- 2.4 Im Winterhalbjahr (1. November - 31. März) sind die Steuerleute bei Phoenix-Vereinsveranstaltungen verpflichtet, Rettungswesten zu tragen, die der Verein zur Verfügung stellt. Ruderern wird dringend empfohlen für eigenen Schutz durch private Westen zu sorgen.
- 2.5 Die Benutzung der Boote bei Eisgang und dichtem Nebel ist verboten.
- 2.6 Den Anordnungen der Boots- und Ruderwarte ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.7 Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur vom Bootswart aufgehoben werden.

3. Obmann, Steuermann

- 3.1 Die Boote dürfen nur von ausgebildeten Ruderern (Obleuten) geführt werden; dies gilt auch für Einer. Sie sind Schiffsführer im Sinne der BinSchStrO.
Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen oder fremden Bootshaus aus unternommen werden.
Zur Führung eines Bootes werden vom Vorstand geeignete Mitglieder zu Obleuten ernannt. Die Eignung kann z. B. durch erfolgreiche Teilnahme an einem Obmannkurs/Steuermannslehrgang oder durch langjährige Erfahrung nachgewiesen werden.
- 3.2 Der Obmann muss im efa (elektronisches Fahrtenbuch) eingetragen werden. Sofern kein Obmann besonders vermerkt ist, ist der in efa eingetragene Steuermann der Obmann.
- 3.3 Der Obmann hat die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen. Seinen Anweisungen ist ohne Widerspruch und sofort Folge zu leisten.
- 3.4 Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann (Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung). Die Ablegung einer Prüfung für den Steuermann ist nicht erforderlich. Der Obmann kann zu Ausbildungszwecken einen weniger erfahrenen Ruderer zum Steuermann bestimmen, sofern der Obmann den Steuermann insbesondere bei den Kommandos, den Manövern und der Kurswahl unterstützt und überwacht.

4. Durchführen von Ruderfahrten

- 4.1 Vor Beginn jeder Ruderfahrt sind Abfahrtszeit, Mannschaft und Ziel ins efa einzutragen.
- 4.2 Große Wasserflächen dürfen nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit – sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird- ist das Wasser auf dem sichersten Weg schnellstmöglich zu verlassen.
- 4.3 Muss eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern.
- 4.4 Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren, erschöpften Kameraden und Nichtschwimmern ist Hilfe zu leisten. Nach Rückkehr in das Bootshaus ist unverzüglich
 - a) der Vorstand zu informieren,
 - b) ein Protokoll anzufertigen
 - c) gegebenenfalls eine Schadensmeldung für die Versicherungen auszufüllenDas Protokoll und der Schadensmeldebogen sind von der Mannschaft zu unterschreiben.
- 4.5 Nach Abschluss der Fahrt sind Ankunftszeit, Kilometerleistungen, das tatsächliche Fahrtziel und evtl. Schäden am Bootsmaterial ins efa einzutragen. Boot und Zubehör sind nach der Fahrt gereinigt in die Bootshalle an ihren angestammten Platz zu stellen.

5. Bootsschäden

- 5.1 Schäden am Bootsmaterial sind ins Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart unverzüglich zu melden. In jedem Fall bietet die Mannschaft dem Bootswart ihre Unterstützung und Hilfe bei der Reparatur des Bootes an.

- 5.2 Leihboote müssen für die Dauer der Fahrt versichert sein. Die Versicherungsfrage ist vor der Fahrt beim verleihenden Verein zu klären.
- 5.3 Ist ein Schaden durch grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Teil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

6. Ruderbekleidung

- 6.1 Zu offiziellen Vereinsfahrten, Vereinstermeninen, Stern- und Wanderfahrten sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus ist die Ausübung des Rudersports nur in der offiziellen Vereinskleidung gestattet.
- 6.2 Bei anderen Ruderfahrten sind alle Mitglieder für die Wahl einer geeigneten Ruderkleidung selbst verantwortlich. Eine Orientierung an den Vereinsfarben ist erwünscht.

7. Verstöße gegen die Ruderordnung

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen sowie Sportverbot oder ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen (§6.1 der Satzung).

8. Inkrafttreten

Neufassung der Ruderordnung von 2002
verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 22.9.2018
3.1 neu formuliert durch Vorstandsbeschluss 2.9.2020